EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2004/0061(CNS)

22.2.2005

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
(KOM(2004)0178 – C6-0011/2004 – 2004/0061(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Nikolaos Vakalis

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Zusammenfassung des Vorschlags

Hintergrund: In Lissabon hat sich die Europäische Union das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu werden. Da es Europa bisher nicht gelungen ist, dies zu erreichen, und die Zeit knapp wird, müssen unbedingt neue Maßnahmen getroffen werden, wenn wir die Ziele von Lissabon immer noch erreichen wollen.

Im vor kurzem herausgegebenen Kok-Bericht wird gefordert, dass unverzüglich Maßnahmen im Forschungsbereich getroffen werden, um schlussendlich einen Europäischen Forschungsraum zu schaffen, der in ausreichendem Maße attraktiv ist, um erfolgreich mit den entsprechenden Gebieten der übrigen Welt in Wettbewerb zu treten.

Europa braucht dazu bis zum Jahr 2010 bis zu 700 000 zusätzliche Forscher. Eine der Maßnahmen, die dazu beitragen könnte, betrifft die Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die EU mittels vereinfachter Verfahren für die Gewährung von Aufenthaltstiteln und Visa (zusätzlich zu weiteren Maßnahmen, die zur Erleichterung der Rückführung von hoch qualifizierten Europäern, die derzeit als Forscher in Drittländern arbeiten, ins Auge gefasst werden sollten).

Vorschlag der Kommission: Der vorliegende Vorschlag umfasst ein dreiteiliges Rechtsinstrument:

1) einen Vorschlag für eine Richtlinie über ein besonderes Zulassungsverfahren für Forscher aus Drittstaaten;

2) zwei Vorschläge für eine Empfehlung: (i) betreffend die Einführung bestimmter konkreter Maßnahmen zur Erleichterung der Zulassung von Forschern aus Drittstaaten während des für die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht notwendigen Zeitraums und (ii) zur Regelung des spezifischen Bereichs von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt von Forschern.

II. Anmerkungen des Verfassers

Ihr Verfasser begrüßt den Kommissionsvorschlag und vertritt die Ansicht, dass das vorgeschlagene Instrument eines der Mittel sein kann, um Forscher nach Europa zu bringen und hier zu halten.

Allgemeines Ziel:
a. Ihr Verfasser betont, dass das vorgeschlagene Rechtsinstrument als Mittel dienen soll, um vor allem zwei Kategorien von Forschern in die EU zu bringen: 1) hoch qualifizierte und weltbekannte Forscher, die zur Zeit in anderen Teilen der Welt tätig sind, und 2) junge, talentierte Forscher aus Entwicklungsländern, die die Möglichkeit erhalten sollen, in Europa zu forschen, bevor sie in ihre Heimatländer zurückkehren, sodass Europa zum Bezugspunkt für ihre künftige Forschungsarbeit wird.

b. Ihr Verfasser weist darauf hin, dass **den Forschungseinrichtungen und der Forschungswelt insgesamt mit dem vorliegenden Vorschlag vollstes Vertrauen entgegengebracht werden sollte** und dass daher – soweit dies möglich ist – ein Ansatz ihnen und ihrer Arbeit gegenüber gewählt werden sollte, in dessen Mittelpunkt die "Vereinfachung" und nicht die "Vorsicht", von der die Einwanderungspolitik gekennzeichnet ist, steht.

Öffentlicher und privater Sektor: Es ist wichtig, dass der Begriff "Forschungseinrichtungen" nicht nur den öffentlichen, sondern auch den privaten Sektor umfasst, da derzeit ein Mangel an Maßnahmen zur Erleichterung der Forschungstätigkeit in der Privatwirtschaft zu verzeichnen ist, obwohl der Rat von Barcelona 2% der Privatausgaben des BIP für F&E als Ziel vorsieht. Die besonderen Bedürfnisse von KMU sollten hier umfassend berücksichtigt werden.

Forschungseinrichtungen: Forschungseinrichtungen spielen im gesamten Zulassungsverfahren eine zentrale Rolle und entlasten somit die Einwanderungsbehörden. Ihr Verfasser begrüßt das vorgeschlagene Rechtsinstrument als einen Fortschritt im Hinblick auf die Schaffung eines idealen Forschungsumfelds in der EU und insbesondere der Voraussetzungen für eine völlige Autonomie von Forschungseinrichtungen bei der Auswahl von Forschungsteams und der Einrichtung von Labors oder Forschungszentren. Im Gegenzug für diese Vorrechte bleibt die Forschungseinrichtung weiterhin die Seite, die die finanzielle Verantwortung trägt.

Förderung der Attraktivität Europas für Forscher aus Drittstaaten: Es ist besonders wichtig, dass die zugelassenen Forscher im Aufnahmestaat und in der EU insgesamt einen Sonderstatus genießen. Daher:
– ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Zulassung dieser Forscher unabhängig von der Bedingung, dass eine Arbeitserlaubnis vorliegen muss, erfolgt;
– trägt die Mobilität dieser Forscher im Europäischen Forschungsraum zum Erfolg dieses Raums bei und muss entsprechend berücksichtigt werden;
– sollten die Familienangehörigen des Forschers einen Aufenthaltstitel für einen Zeitraum erhalten, der dem, für den der Forscher zugelassen ist, entspricht.

Bürokratie und Hindernisse in den Mitgliedstaaten: Ihr Verfasser fürchtet, dass der vorgeschlagene Mechanismus durch bestehende bürokratische Verfahren, beispielsweise im Zusammenhang mit der Anerkennung von Diplomen, Regelungen im Gesundheits- und Sozialversicherungsbereich, steuerlichen Maßnahmen, usw. behindert wird. Er weist die Mitgliedstaaten auf diese komplexen Bereiche sowie auf die Tatsache hin, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um die negativen Auswirkungen dieser Anforderungen auf Forscher aus Drittstaaten zu minimieren.

Finanzielle Unterstützung: Ihr Verfasser vertritt die Auffassung, dass ein derartiger Vorschlag mit angemessenen Finanzierungsmaßnahmen, die ihn an die Forschungspolitik der Gemeinschaft anbinden, einhergehen muss (beispielsweise derzeitiges 6. Rahmenprogramm und künftiges 7. Rahmenprogramm), um einen echten Anreiz dafür zu bilden, dass herausragende Forscher aus Drittstaaten nach Europa kommen.

Dringlichkeit von Maßnahmen: In Anbetracht der in Lissabon eingegangenen Verpflichtungen und des knappen zeitlichen Rahmens muss das Legislativpaket möglichst

rasch angenommen werden. Wenn Europa unverzüglich handelt, kann es sich auch die zur Zeit sehr restriktive Einwanderungspolitik der USA zunutze machen.

Ihr Verfasser bedauert, dass der Rat bereits eine politische Einigung im Bezug auf den vorliegenden Vorschlag erzielt hat und damit die Rolle des Parlaments im Konsultationsprozess effektiv außer Acht lässt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 4	
(4) Die Gemeinschaft hat einen Bedarf an 700.000 Forschern, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte Ziel, 3 % des PIB für Forschung zu verwenden, erreicht werden kann. Dieses Ziel muss durch verschiedene, abgestimmte Maßnahmen verwirklicht werden. Dazu gehört, Jugendliche für eine wissenschaftlichen Laufbahn zu begeistern, die Möglichkeiten für Bildung und Mobilität in der Forschung zu erweitern, die Karrierechancen für Forscher in der Gemeinschaft zu verbessern und diese stärker für Drittstaatsangehörige zu öffnen, die zu Forschungszwecken zugelassen werden könnten.	(4) Die Gemeinschaft hat ***bis 2010*** einen Bedarf an 700.000 Forschern, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte Ziel, 3 % des PIB für Forschung zu verwenden, erreicht werden kann. Dieses Ziel muss durch verschiedene, abgestimmte Maßnahmen verwirklicht werden. Dazu gehört, Jugendliche für eine wissenschaftlichen Laufbahn zu begeistern, die Möglichkeiten für Bildung und Mobilität in der Forschung zu erweitern, die Karrierechancen für Forscher in der Gemeinschaft zu verbessern und diese stärker für Drittstaatsangehörige zu öffnen, die zu Forschungszwecken zugelassen werden könnten.
	Begründung *Der vom Europäischen Rat von Barcelona vorgegebene zeitliche Rahmen muss spezifiziert werden, um die Dringlichkeit der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift hervorzuheben.*
Änderungsantrag 2 Erwägung 5	

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Diese Richtlinie soll durch die Förderung der Zulassung und der Mobilität von Drittstaatsangehörigen zu Forschungszwecken für einen mehr als dreimonatigen Aufenthalt zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen, damit die Attraktivität der Gemeinschaft für Forscher aus aller Welt steigt und ihre Position als internationales Forschungszentrum gestärkt wird.	(5) Diese Richtlinie soll durch die Förderung der Zulassung und der Mobilität von Drittstaatsangehörigen zu Forschungszwecken für einen mehr als dreimonatigen Aufenthalt zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen, damit die Attraktivität der Gemeinschaft für Forscher aus aller Welt***, insbesondere für Forscher mit den höchsten Qualifikationen*** steigt und ihre Position als internationales Forschungszentrum gestärkt wird.

Begründung

Wenn es der EU gelingen soll, erfolgreich mit ihren wichtigsten Konkurrenten weltweit im Bereich der Forschung in Wettbewerb zu treten, muss sie die Voraussetzungen schaffen, um hoch qualifizierte Wissenschaftler aus den USA und anderen nicht-europäischen Staaten dazu zu bewegen, ihre Forschungsarbeit in Europa durchzuführen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 12

(12) Es ist wichtig, die Mobilität ***der Forscher*** zu fördern. Die Mobilität stellt ein Mittel zur Entwicklung und Verbesserung der Kontakte und Netze im Bereich der Forschung zwischen Partnern auf internationaler Ebene dar.	(12) Es ist wichtig, die Mobilität ***von Drittstaatsangehörigen, die zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung in die EU zugelassen werden,*** zu fördern. Die Mobilität stellt ein Mittel zur Entwicklung und Verbesserung der Kontakte und Netze zwischen Partnern ***und zur Etablierung der Rolle des Europäischen Forschungsraums (EFR)*** auf internationaler Ebene dar.

Begründung

Die Bedeutung der Mobilität und die notwendige Verbindung zum Europäischen Forschungsraum muss unbedingt hervorgehoben werden. Der EFR muss sich auf internationaler Ebene seine "Sporen verdienen" und an Bedeutung gewinnen und soll als Pol für qualitativ hochwertige Forschung gelten.

Änderungsantrag 4
Erwägung 14 a (neu)

	(14a) Diese Richtlinie könnte eine bedeutende Verbesserung im Sozialversicherungsbereich herbeiführen,

da der Grundsatz der Nichtdiskriminierung auch auf Personen angewandt werden könnte, die direkt aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat einreisen. Den Forschern können Rechte gewährt werden, die über die Bestimmungen der bereits bestehenden Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung für Drittstaatsangehörige, die sich zwischen den Mitgliedstaaten bewegen, hinausgehen, um die erforderliche Mobilität dieser Forscher im EFR zu erleichtern.

Begründung

Durch Sozialversicherungsbestimmungen kann die Integration von Forschern aus Drittstaaten im Aufnahmestaat in hohem Maße behindert und ihre Mobilität in der EU grundlegend eingeschränkt werden.

Änderungsantrag 5
Erwägung 15 a (neu)

(15a) Die Gemeinschaft sollte auch im Rahmen derzeit laufender und künftiger Rahmenprogramme konkrete Maßnahmen vorsehen, um die Forschungseinrichtungen und die Forscher, die eine Aufnahmevereinbarung unterzeichnen, zu unterstützen. Die Gemeinschaft sollte über ihre Finanzierungspolitik mehrjährige Forschungsprogramme fördern, indem sie einen angemessenen zeitlichen Horizont für die Planung von Forschungsarbeiten, einschließlich der personellen Anforderungen vorgibt und die erforderlichen Finanzmittel sicherstellt.

Begründung

Der vorgeschlagene Rechtsrahmen muss mit angemessenen finanziellen Maßnahmen einhergehen, damit greifbare Ergebnisse erzielt werden können. Die EU muss über ihre Forschungspolitik mehrjährige Forschungsprojekte fördern, die mit Hilfe von Aufnahmevereinbarungen abgeschlossen werden, um den größtmöglichen Nutzen aus den vorgeschlagenen Rechtsinstrumenten für den EFR zu ziehen.

Änderungsantrag 6
Artikel 2 Buchstabe b

b) „Forscher“ einen Drittstaatsangehörigen, der über einen ersten Hochschulabschluss verfügt und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zugelassen wird, um ein Forschungsprojekt bei einer Forschungseinrichtung durchzuführen;	b) „Forscher“ einen Drittstaatsangehörigen, der ***mindestens*** über einen ersten Hochschulabschluss verfügt und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zugelassen wird, um ein Forschungsprojekt bei einer Forschungseinrichtung durchzuführen;

Begründung

Die Definition des Begriffs "Forscher" muss im Sinne dieser Richtlinie im Bezug auf die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften möglichst weit gefasst werden, wobei aber ein Mindestniveau einer höheren Qualifizierung gewährleistet sein muss.

Änderungsantrag 7
Artikel 2 Buchstabe d

d) "Forschungseinrichtung" jede öffentliche oder private Stelle, die Forschungstätigkeiten durchführt und für die Zwecke dieser Richtlinie von einem Mitgliedstaat nach seinen Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis zugelassen ist;	"Forschungseinrichtung" jede öffentliche oder private Stelle, die Forschungstätigkeiten ***hauptsächlich oder ergänzend*** durchführt und für die Zwecke dieser Richtlinie von einem Mitgliedstaat nach seinen Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis zugelassen ist. ***Kleine und mittlere Unternehmen mit mindestens einem zur Gemeinschaftsfinanzierung zugelassenen Forschungsprojekt gelten im Sinne dieser Richtlinie als "Forschungseinrichtung";***

Begründung

Es ist wichtig, dass im Geltungsbereich der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift auch die öffentlichen Einrichtungen und (insbesondere) die privaten Stellen erfasst sind, die Forschungsarbeit ergänzend zu ihrer Haupttätigkeit durchführen. In diesem Rahmen müssen insbesondere KMU, die gewöhnlich nicht über F&E-Abteilungen verfügen, als Aufnahmeeinrichtungen für Forscher aus Drittstaaten gefördert werden.

Änderungsantrag 8
Artikel 2 Buchstabe e a (neu)

	ea) "Familienangehörige" den Ehegatten und die Kinder (einschließlich Stiefkinder, adoptierte Kinder und Pflegekinder) des

	Forschers sowie die Eltern (einschließlich Stiefeltern) des Forschers und des Ehegatten.

Begründung

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf Artikel 7 Absatz 1a (neu) betreffend Familienangehörige. Um Forscher aus Drittstaaten zu gewinnen, muss es unbedingt für die Familienangehörigen der Forscher einfacher gemacht werden, in die EU einzureisen und sich hier niederzulassen. Im Unterschied zu Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, die sich auf die dauerhafte Einwanderung bezieht, ist diese Genehmigung zeitlich auf den Aufenthalt des Forschers in der EU beschränkt.

Änderungsantrag 9
Artikel 3 Absatz 2

2. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere Bestimmungen für die Personen, auf die sie Anwendung findet, beizubehalten oder einzuführen. Die Mitgliedstaaten ***können*** diese Richtlinie auch auf Drittstaatsangehörige ***anwenden***, die um Zulassung zur Erteilung einer Lehrtätigkeit an einer Hochschuleinrichtung im Sinne der Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten ersuchen.	2. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere Bestimmungen für die Personen, auf die sie Anwendung findet, beizubehalten oder einzuführen. Die Mitgliedstaaten ***wenden*** diese Richtlinie auch auf Drittstaatsangehörige ***an***, die um Zulassung zur Erteilung einer Lehrtätigkeit an einer Hochschuleinrichtung im Sinne der Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten ersuchen.

Begründung

Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten hochqualifizierten Forschern auch zum Zwecke einer Lehrtätigkeit einen Sonderstatus gewähren, da qualitativ hochwertige Forschung und die Lehrtätigkeit auf Hochschulniveau (z.B. an Universitäten) untrennbar miteinander verknüpft sind.

Änderungsantrag 10
Artikel 4 Absatz 3

3. ***Die Mitgliedstaaten erteilen den öffentlichen und privaten Einrichtungen, deren Hauptaufgabe in der Durchführung von Forschungstätigkeiten besteht, sowie den Hochschuleinrichtungen der***	3. ***Die einer öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtung erteilte Zulassung gilt für mindestens fünf Jahre. Die Mitgliedstaaten können eine Zulassung für einen längeren Zeitraum erteilen.***

Mitgliedstaaten im Sinne deren Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis eine unbefristete Zulassung.	***Forschungseinrichtungen, denen die Zulassung untersagt wurde, erhalten eine umfassende Begründung für die Verweigerung ihrer Zulassung.***

Begründung

Private und öffentliche Einrichtungen müssen gleich behandelt werden, insbesondere da die EU vom privaten Sektor eine drastische Aufstockung der Mittel für die Forschung verlangt. Der Zeitraum von fünf Jahren ist angemessen und ermöglicht es den nationalen Behörden, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die betreffende Einrichtung ordnungsgemäß Forschungsarbeit durchführt. Es könnte aber sein, dass Mitgliedstaaten die Zulassung für einen längeren Zeitraum erteilen wollen, um den zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu verringern, insbesondere wenn diese Mitgliedstaaten über andere Mechanismen zur Kontrolle der durchgeführten Forschungsarbeit verfügen. Im Sinne der Transparenz sollte das Recht auf umfassende Begründung im Falle der Verweigerung der Zulassung eingeführt werden.

Änderungsantrag 11
Artikel 4 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten erteilen den öffentlichen Einrichtungen, die ergänzend zu ihrer Hauptaufgabe Forschungstätigkeiten durchführen, eine unbefristete Zulassung.	***entfällt***

Begründung

Es ist wichtig, dass im Geltungsbereich der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift auch die öffentlichen Einrichtungen und (insbesondere) die privaten Stellen erfasst sind, die Forschungsarbeit ergänzend zu ihrer Haupttätigkeit durchführen. In diesem Rahmen müssen insbesondere KMU, die gewöhnlich nicht über F&E-Abteilungen verfügen, als Aufnahmeeinrichtungen für Forscher aus Drittstaaten gefördert werden.

Änderungsantrag 12
Artikel 4 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten erteilen den privaten Einrichtungen, die ergänzend zu ihrem Gründungszweck Forschungstätigkeiten durchführen, eine Zulassung für einen Zeitraum von fünf Jahren.	***entfällt***

Begründung

Es ist wichtig, dass im Geltungsbereich der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift auch die öffentlichen Einrichtungen und (insbesondere) die privaten Stellen erfasst sind, die Forschungsarbeit ergänzend zu ihrer Haupttätigkeit durchführen. In diesem Rahmen müssen insbesondere KMU, die gewöhnlich nicht über F&E-Abteilungen verfügen, als Aufnahmeeinrichtungen für Forscher aus Drittstaaten gefördert werden.

Änderungsantrag 13
Artikel 4 Absatz 6

6. Bei der Einreichung des Antrags auf Zulassung verpflichtet sich die Forschungseinrichtung gegenüber dem Aufnahmemitgliedstaat zur Übernahme der Kosten für den Aufenthalt, die medizinische Versorgung und die Rückreise der Forscher, die sie aufnehmen wird, sowie zur Ausstellung der Bestätigung nach Artikel 5 Absatz 3. Die Verantwortlichkeit der Forschungseinrichtung bleibt ***ein Jahr*** nach Ablauf der Aufnahmevereinbarung nach Artikel 5 oder dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung den Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 4 über den Eintritt eines Ereignisses unterrichtet hat, das die Durchführung der Vereinbarung verhindert, aufrecht, solange der Forscher das Hoheitsgebiet der Europäischen Union nicht verlassen hat.	6. Bei der Einreichung des Antrags auf Zulassung verpflichtet sich die Forschungseinrichtung gegenüber dem Aufnahmemitgliedstaat zur Übernahme der Kosten für den Aufenthalt, die medizinische Versorgung und die Rückreise der Forscher, die sie aufnehmen wird, sowie zur Ausstellung der Bestätigung nach Artikel 5 Absatz 3. Die Verantwortlichkeit der Forschungseinrichtung bleibt ***sechs Monate*** nach Ablauf der Aufnahmevereinbarung nach Artikel 5 oder dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung den Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 4 über den Eintritt eines Ereignisses unterrichtet hat, das die Durchführung der Vereinbarung verhindert, aufrecht, solange der Forscher das Hoheitsgebiet der Europäischen Union nicht verlassen hat.

Begründung

Die Verpflichtung der Forschungseinrichtungen, die finanziellen Verantwortlichkeit für den Zeitraum von einem Jahr zu übernehmen, erscheint unfair und unverhältnismäßig.

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 7

7. Die zugelassenen Einrichtungen übermitteln der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannten Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf einer Aufnahmevereinbarung eine Bestätigung, dass die Arbeiten im Rahmen der einzelnen	7. Die zugelassenen Einrichtungen übermitteln der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannten Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf einer Aufnahmevereinbarung eine Bestätigung, dass die Arbeiten im Rahmen der einzelnen

Forschungsprojekte, für die sie eine Aufnahmevereinbarung nach Artikel 5 unterzeichnet haben, durchgeführt wurden.	Forschungsprojekte, für die sie eine Aufnahmevereinbarung nach Artikel 5 unterzeichnet haben, durchgeführt wurden. ***Von der zuständigen Behörde wird erwartet, dass sie über ausreichende Sachkenntnisse verfügt, um die erfolgreiche Ausführung der Arbeiten in groben Zügen überwachen zu können.***

Begründung

Die Tatsache, dass die zuständige Behörde in der Lage ist, den erfolgreichen Abschluss der Forschungsarbeit, die im Rahmen einer Aufnahmevereinbarung durchgeführt wurde, in groben Zügen zu überprüfen, trägt zur Glaubwürdigkeit des Systems bei.

Änderungsantrag 15
Artikel 4 Absatz 9

9. Ein Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, die Zulassung einer Forschungseinrichtung, die die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder die eine Aufnahmevereinbarung mit einem Drittstaatsangehörigen geschlossen hat, in Bezug auf den er Artikel 8 Absatz 1 angewandt hat, nicht mehr zu verlängern oder zu entziehen. Wurde die Zulassung untersagt oder entzogen oder ihre Verlängerung aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 verweigert, kann die betreffende Einrichtung erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung über die Entziehung oder Nichtverlängerung der Zulassung einen neuen Antrag auf Zulassung stellen.	9. Ein Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, die Zulassung einer Forschungseinrichtung, die die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder die eine Aufnahmevereinbarung mit einem Drittstaatsangehörigen geschlossen hat, in Bezug auf den er Artikel 8 Absatz 1 angewandt hat, nicht mehr zu verlängern oder zu entziehen. Wurde die Zulassung untersagt oder entzogen oder ihre Verlängerung aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 verweigert, kann die betreffende Einrichtung erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung über die Entziehung oder Nichtverlängerung der Zulassung einen neuen Antrag auf Zulassung stellen. ***Forschungseinrichtungen werden für Verstöße gegen die Anforderungen nach Artikel 6 Buchstabe a und Artikel 6 Buchstabe d nicht zur Verantwortung gezogen, es sei denn, es besteht Grund zur Annahme, dass ein geheimes Einverständnis in Bezug auf die rechtswidrigen Handlungen des Forschers bestanden hat.***

Begründung

Forschungseinrichtungen sollten nicht verpflichtet sein, die Einhaltung der Anforderungen zu prüfen, da dies ganz klar ihre Kompetenzen überschreitet und in den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats fällt.

Änderungsantrag 16
Artikel 5 Absatz 4

4. Die Aufnahmevereinbarung endet automatisch bei Beendigung der rechtlichen Verbindung zwischen dem Forscher und der Forschungseinrichtung. Die Forschungseinrichtung unterrichtet die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannte Behörde unverzüglich über jedes Ereignis, das die Durchführung dieser Vereinbarung verhindert.	4. Die Aufnahmevereinbarung endet automatisch bei Beendigung der rechtlichen Verbindung zwischen dem Forscher und der Forschungseinrichtung. ***In diesem Fall und sofern der Forscher im Besitz eines gültigen Passes oder gleichwertigen Reisedokuments steht und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt, bleibt der Aufenthaltstitel für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gültig, wodurch der Forscher in die Lage versetzt wird, eine neue Aufnahmevereinbarung zu beantragen und abzuschließen.*** Die Forschungseinrichtung unterrichtet die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannte Behörde unverzüglich über jedes Ereignis, das die Durchführung dieser Vereinbarung verhindert.

Begründung

Mit diesem Artikel – in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung – wird der Vorteil der Mobilität für die betreffenden Forscher zunichte gemacht. Unser Ziel sollte nicht nur sein, die Zulassung von Forschern zu erleichtern, sondern diese auch in der EU und im EFR zu halten. Daher sollten wir eine ausreichende Zeitspanne vorsehen, damit Forscher aus Drittstaaten nach dem Abschluss des Projekts, für das sie ursprünglich zugelassen wurden, vor Ort einen neuen Antrag stellen können.

Änderungsantrag 17
Artikel 7

Dauer des Aufenthaltstitels	***Aufenthaltstitel und Visa***
Die Mitgliedstaaten stellen einen Aufenthaltstitel für eine Dauer von mindestens einem Jahr aus ***und verlängern diesen Titel jährlich, wenn die in den***	Die Mitgliedstaaten stellen einen Aufenthaltstitel für eine Dauer von mindestens einem Jahr aus**.** Beträgt die Dauer der Forschungstätigkeiten ***mehr*** als

Artikeln 5 und 6 festgelegten Bedingungen nach wie vor erfüllt sind. Beträgt die Dauer der Forschungstätigkeiten ***weniger*** als ein Jahr, so wird der Aufenthaltstitel für einen der Dauer dieser Tätigkeiten entsprechenden Zeitraum ausgestellt.	ein Jahr, so wird der Aufenthaltstitel für einen der Dauer dieser Tätigkeiten entsprechenden Zeitraum ausgestellt.
	Die Mitgliedstaaten erteilen den Familienangehörigen eines Forschers auf Antrag einen Aufenthaltstitel. Die Gültigkeitsdauer dieser Aufenthaltstitel entspricht der des Aufenthaltstitels des Forschers, sofern die Gültigkeitsdauer der Reisedokumente der Familienangehörigen dies zulässt. Für Verwandte und enge Freunde des Forschers, für die der Forscher bürgt, werden ebenfalls Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt von drei Monaten ausgestellt.

Begründung

Der Artikel widerspricht in der von der Kommission vorgeschlagenen Formulierung der wichtigsten Zielsetzung des Richtlinienvorschlags und würde unnötigen bürokratischen Aufwand sowie einen Zeitverlust nach sich ziehen, insbesondere in Anbetracht der in Artikel 8 vorgesehenen Schutzmechanismen. Die Grundidee ist eine möglichst umfassende Vereinfachung der Verfahren für Forscher. Es erscheint logisch, die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels an die Dauer der Vereinbarung anzupassen, wobei sicherzustellen ist, dass eine Mindestdauer von einem Jahr für den Aufenthalt vorgesehen wird.

Um Forscher aus Drittstaaten zu gewinnen, muss es außerdem unbedingt für die nächsten Familienangehörigen des Forschers einfacher gemacht werden, mit dem Forscher in die EU einzureisen und sich hier für die gleiche Aufenthaltsdauer wie der Forscher niederzulassen. Der Großfamilie und Freunden des Forschers sollte es erlaubt sein, den Forscher für kurze Zeit zu besuchen, ohne ungerechtfertigten bürokratischen Aufwand, Schwierigkeiten bei der Einreise oder sogar ein Verweigerung der Einreise in Kauf nehmen zu müssen. Der Forscher muss aber im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung und die Sicherheit für alle kurzzeitigen Besucher bürgen.

Änderungsantrag 18
Artikel 13 Absatz 1

1. Inhaber eines in Anwendung dieser Richtlinie ausgestellten Aufenthaltstitels können mit diesem Aufenthaltstitel und einem gültigen Pass oder gleichwertigen Reisedokument einen Teil ihres	1. Inhaber eines in Anwendung dieser Richtlinie ausgestellten Aufenthaltstitels können mit diesem Aufenthaltstitel und einem gültigen Pass oder gleichwertigen Reisedokument einen Teil ihres

Forschungsprojekts auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats durchführen, sofern dieser Mitgliedstaat sie nicht als Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet. Gegebenenfalls wird unter Berücksichtigung des für die Durchführung dieses Teils der Forschungstätigkeiten nötigen Zeitraums eine neue Aufnahmevereinbarung geschlossen, auf deren Grundlage sie einen Aufenthaltstitel im zweiten Mitgliedstaat erhalten.	Forschungsprojekts auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats durchführen, sofern dieser Mitgliedstaat sie nicht als Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet. Gegebenenfalls wird unter Berücksichtigung des für die Durchführung dieses Teils der Forschungstätigkeiten nötigen Zeitraums eine neue Aufnahmevereinbarung geschlossen, auf deren Grundlage sie einen Aufenthaltstitel im zweiten Mitgliedstaat erhalten. ***Die Mitgliedstaaten schreiben nicht vor, dass die Forscher ihr Hoheitsgebiet verlassen müssen, um einen Antrag für ein Visum oder einen Aufenthaltstitel zu stellen.***

Begründung

Diese zusätzliche Bestimmung ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Antrag vor Ort gestellt werden kann, und um die Vorteile der Mobilität zu fördern.

Änderungsantrag 19
Artikel 13 Absatz 2 a (neu)

	2a. Während der Gültigkeitsdauer seines Aufenthaltstitels kann der Forscher im gleichen oder in einem anderen Mitgliedstaat eine neue Aufnahmevereinbarung beantragen. Der neue Antrag wird im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens behandelt, bei dem die Prüfung der Anforderung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Punkt (ii) entfällt, sofern die ursprüngliche Forschungseinrichtung eine schriftliche Bestätigung darüber vorlegt, dass die Arbeit bis zum Zeitpunkt der neuen Antragstellung zufriedenstellend ausgeführt wurde.

Begründung

Diese zusätzliche Bestimmung ist notwendig, um den Übergang von Forschern aus Drittstaaten von einem Forschungsprogramm, das abgeschlossen wurde, zu einem anderen, das im gleichen oder einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird, zu erleichtern und die

Mobilität der Forscher zu erhöhen.

Änderungsantrag 20
Artikel 15 Absatz 1

1. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats stellen dem Antragsteller entsprechend den in diesem Bereich im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Zustellungsverfahren spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung ihre Entscheidungen über einen Antrag auf Zulassung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu. Wurde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, so richten sich die Folgen für die zuständigen Behörden nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats. Diese Frist kann in außergewöhnlichen Fällen, in denen der Antrag besonders komplex ist, verlängert werden.	1. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats stellen dem Antragsteller entsprechend den in diesem Bereich im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Zustellungsverfahren spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung ihre Entscheidungen über einen Antrag auf Zulassung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu. Wurde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, so richten sich die Folgen für die zuständigen Behörden nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats. Diese Frist kann in außergewöhnlichen Fällen, in denen der Antrag besonders komplex ist, verlängert werden***, darf aber keinesfalls mehr als 30 Tage zusätzlich betragen. Der Antragsteller erhält eine vollständige Begründung für jede Fristverlängerung.***

Begründung

Diese zusätzliche Bestimmung ist notwendig, um zu verhindern, dass die Behörden der Mitgliedstaaten unangemessen häufig auf diese Möglichkeit (wie ursprünglich vorgeschlagen) zurückgreifen, was zu unnötigen Verzögerungen bei der Zulassung führen würde.

Änderungsantrag 21
Artikel 17

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass der Öffentlichkeit insbesondere über das Internet möglichst vollständige und aktuelle Informationen über die nach Artikel 4 zugelassenen Forschungseinrichtungen, mit denen die Forscher eine Aufnahmevereinbarung schließen können, sowie über die Bedingungen und Verfahren für die Einreise in sein und den Aufenthalt auf seinem Hoheitsgebiet zum Zwecke der	Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass der Öffentlichkeit insbesondere über das Internet möglichst vollständige und aktuelle Informationen über die nach Artikel 4 zugelassenen Forschungseinrichtungen, mit denen die Forscher eine Aufnahmevereinbarung schließen können, sowie über die Bedingungen und Verfahren für die Einreise in sein und den Aufenthalt auf seinem Hoheitsgebiet zum Zwecke der

Durchführung von Forschungstätigkeiten nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung stehen.	Durchführung von Forschungstätigkeiten nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung stehen. ***Die Mitgliedstaaten können von den Aufnahmeeinrichtungen die Veröffentlichung einer Liste der zugelassenen Forscher verlangen. Diese Liste umfasst lediglich die für die eindeutige Identifizierung der Forscher notwendigen Informationen.***

Begründung

Mit dieser zusätzlichen Bestimmung wird die erforderliche Transparenz gefördert.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung
Verfahrensnummer	KOM(2004)0178 – C6-0011/2004 – 2004/0061(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 15.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Nikolaos Vakalis 7.10.2004
Prüfung im Ausschuss	23.11.2004 18.1.2005 21.2.2005
Datum der Annahme der Vorschläge	21.2.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 42 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Šarūnas Birutis, Jan Březina, Renato Brunetta, Jerzy Buzek, Joan Calabuig Rull, Pilar del Castillo Vera, Giles Chichester, Gianni De Michelis, Lena Ek, Nicole Fontaine, Adam Gierek, András Gyürk, David Hammerstein Mintz, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Anne Laperrouze, Pia Elda Locatelli, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Pier Antonio Panzeri, Herbert Reul, Paul Rübig, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Daniel Caspary, Dorette Corbey, Neena Gill, Norbert Glante, Edit Herczog, Peter Liese, Toine Manders, Lambert van Nistelrooij, Vittorio Prodi, John Purvis, Manuel António dos Santos, Esko Seppänen, Alyn Smith, Hannes Swoboda
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	